

# **Satzung des Tischtennis -Kreisverbandes Hameln-Pyrmont e.V.**

## **§ 1 Allgemeines**

Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Kreisverband Hameln-Pyrmont e. V.“, abgekürzt: TTKV HM. Er hat seinen Sitz in Hameln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

Der Tischtennis-Kreisverband Hameln-Pyrmont e. V. – im folgenden TTKV HM genannt – ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller den Tischtennissport betreibenden Vereine und deren Gliederungen im Bereich des Kreissportbundes Hameln-Pyrmont (KSB).

Der TTKV HM ist dem KSB als Kreisfachverband Tischtennis unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit angeschlossen.

Der TTKV HM erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist politisch und religiös neutral. Der TTKV HM wird niemanden wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Heimat, seiner Weltanschauung oder seiner sexuellen Neigungen benachteiligen oder bevorzugen.

Der TTKV HM ist einer der Kreisverbände des Tischtennis-Bezirksverbandes Hannover e. V. (TTBV H).

Der TTKV HM regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennisbundes e. V. (DTTB), des Norddeutschen Tischtennisverbandes e. V. (NTTV), des Tischtennisverbandes Niedersachsen e. V. (TTVN) und des TTBV H seine Angelegenheiten selbständig.

Alle in der Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerberinnen oder Bewerbern offen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck des TTKV HM ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports im Kreis Hameln-Pyrmont.

Dem TTKV HM obliegt die Vertretung und das Geltend machen von Rechten des Tischtennissports in seinem Bereich.

Der TTKV HM hat folgende Aufgaben:

a) Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs in seinem Bereich

b) Veranstaltung von Kreismeisterschaften und anderer offizieller Wettbewerbe

c) Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB (WO) unter Berücksichtigung der Aus- und Durchführungsbestimmungen und Ordnungen des TTVN, des TTBV H und des TTKV HM.

(2) Der TTKV HM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

(3) Der TTKV HM ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel die dem TTKV HM zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des TTKV HM. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Vergütung für die Verbandstätigkeit**

(1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (ESTG) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Kreistag. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Aufwandsentschädigung darf aus steuerrechtlichen Gründen einen Jahresbetrag von 500 € nicht überschreiten.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den TTKV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TTKV Hameln-Pyrmont.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TTKV Hameln-Pyrmont einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TTKV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Über Ausnahmen bei einer Fristversäumnis entscheidet der Vorstand des TTKV.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Die zum Kreis Hameln-Pyrmont gehörenden Vereine und deren Gliederungen, welche am offiziellen Spielbetrieb des DTTB, des Norddeutschen Tischtennisverbandes (NTTV), des TTVN, des TTBV H und des TTKV HM teilnehmen sind automatisch Mitglieder des TTKV HM, wenn der Hauptverein Mitglied im Landessportbund Niedersachsen ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind durch Wahl bzw. durch Berufung Mitglieder des TTKV HM.

#### **§ 5 Selbständigkeit der Mitglieder**

Die Selbständigkeit der Mitglieder des TTKV HM wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung noch nach außen durch die Mitgliedschaft im TTKV HM berührt.

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Abmeldung eines kreisangehörigen Vereins vom offiziellen Spielbetrieb (Punktspielbetrieb) des DTTB, des NTTV, des TTVN, des TTBV H und des TTKV HM zum 30.06. eines Jahres, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem TTKV HM erfüllt sind.
- b) durch Austritt bzw. Ausschluss aus dem TTKV HM nach der TTVN Rechts- & Disziplinarordnung.
- c) durch Ausscheiden des Hauptvereins aus dem LSB

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des TTKV HM sind berechtigt
  - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Kreistage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
  - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den TTKV HM zu verlangen
  - c) die Beratung des TTKV HM in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des TTKV HM sind verpflichtet

- a) die Satzungen und Ordnungen des DTTB, des NTTV, des TTVN, des TTBV H sowie die auf den Landesverbandstagen, den Bezirkstagen und den Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- b) die Interessen des TTKV HM zu vertreten.
- c) die durch die zuständigen Landes-, Bezirks- bzw. Kreisgremien festgelegten Pflichtabgaben termingerecht zu entrichten. Diese werden nach Rechnungsstellung im Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben die Kosten zu tragen, die durch den Verwaltungsmehraufwand entstehen. Deren Höhe ist in der Gebührenordnung des TTVN festgelegt.
- d) die vom TTKV HM geforderten Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen etc. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort zu melden.
- e) getroffene Entscheidungen der in der TTVN Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen.
- f) die ausschließliche Sportgerichtsbarkeit des TTVN und übergeordneter Verbände anzuerkennen und zu respektieren.
- g) an dem Kreistag teilzunehmen. Bei Fernbleiben ist ein Ordnungsgeld gem. Finanzordnung zu zahlen.
- h) eine vereinsautorisierte E-Mailadresse an den TTKV HM zu melden.

## **§ 8 Haftung**

Der TTKV HM haftet nicht für seine Mitglieder.

## **§ 9 Organe des TTKV HM**

Die Organe des TTKV HM sind:

- a) der Kreistag
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

Andere Einrichtungen des TTKV HM sind ständige und nicht ständige Ausschüsse, die den o. g. Organen untergeordnet sind.

## **§ 10 Der Kreistag**

(1) Der ordentliche Kreistag

Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des TTKV HM. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine und deren Gliederungen und der erweiterte Vorstand. Die Delegierten müssen volljährig sein. Delegierter kann nur werden, wer einem der Mitgliedsvereine oder dessen Gliederung angehört. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der ordentliche Kreistag findet alle 2 Jahre statt. Einladungen hierzu müssen mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder über elektronischen Datenaustausch (E-Mail) durch den Vorstands-Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Kreistag schriftlich oder über elektronischen Datenaustausch (E-Mail) mit Begründung beim Vorstands-Vorsitzenden eingereicht werden. Der erweiterte Vorstand kann jederzeit Anträge auf die Tagesordnung setzen. Anträge, welche noch nicht in der Einladung berücksichtigt werden konnten, müssen spätestens am Kreistag allen Teilnehmern schriftlich bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und der Anzahl der Stimmberechtigten
- Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages
- Berichte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit Aussprache
- Berichte der Kassenprüfer

- Entlastung des erweiterten Vorstandes
- Wahl eines Versammlungsleiters
- Neuwahlen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Haushaltsplan/Rahmenplan
- Anträge
- Verschiedenes

Den Vorsitz auf dem Kreistag führt der Vorstands-Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

Der Ablauf sowie die gefassten Beschlüsse des Kreistages sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Beauftragten für Organisation oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.

Folgende Aufgaben sind dem Kreistag vorbehalten:

- a) Beschluss und Änderung der Satzung
- b) Wahl- und Entlastung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- c) von 2 Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- d) Genehmigung der vom Schatzmeister vorzulegenden Kassenberichte der beiden Vorjahre sowie des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr und des Rahmenplanes für das folgende Geschäftsjahr.
- e) Erlass und Änderung einer Finanzordnung

(2) Der außerordentliche Kreistag

Der außerordentliche Kreistag ist vom Vorstand nach den für den ordentlichen Kreistag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Für die Auflösung des TTKV HM ist ein außerordentlicher Kreistag einzuberufen auf welchem nur über diesen Tagesordnungspunkt beraten werden darf.

### **§ 11 Die Kassenprüfer**

Die Kasse des TTKV HM ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich oder über elektronischen Datenaustausch (E-Mail) niederzulegen und dem Vorstandsvorsitzenden des TTKV HM zuzuleiten.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

### **§ 12 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand *gemäß § 26 BGB* besteht aus:

- a) der/dem Vorstands-Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Vorstand Finanzen

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. Absatz 1 und:

- d) der/dem Beauftragten für Erwachsenensport
- e) der/dem Beauftragten für Jugendsport
- f) der/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- g) der/dem Beauftragten für MINI-Meisterschaften
- h) der/dem Beauftragten für Schiedsrichterwesen
- i) der/dem Beauftragten für Lehrwesen
- j) der/dem Beauftragten für Organisation

(3) Der/Dem Vorstand Finanzen darf kein weiteres Amt übertragen werden.

(4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Kreistag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. In den erweiterten

Vorstand kann nur gewählt werden, wer einem der Mitgliedsvereine angehört und volljährig ist.

Die Amtszeit endet mit den Wahlen auf dem nächsten ordentlichen Kreistag oder mit der Abwahl auf einem außerordentlichen Kreistag oder durch vorzeitiges Ausscheiden. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.

Erfolgt keine Wahl neuer Mitglieder des erweiterten Vorstandes, so können Mitglieder kommissarisch durch den Vorstand berufen werden, anderenfalls bleiben die Ämter unbesetzt.

- (5) Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
- (6) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des TTKV HM nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Kreisorgane. Er erstattet dem Kreistag den Jahresbericht und legt die Haushaltspläne vor.  
Zur Bearbeitung spezieller Anforderungen kann der Vorstand ständige und nichtständige Ausschüsse berufen.
- (7) *Vertretungsberechtigung:*  
Zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 Abs.1 vertreten den TTKV HM gemeinsam. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass nur bei Verhinderung des Vorstands-Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister vertretungsberechtigt ist.
- (8) *Sitzungen des Vorstandes:*  
Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstands-Vorsitzenden mindestens viermal jährlich einberufen. Er muss zusätzlich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt. Sitzungen des Vorstandes finden nur bei Bedarf statt.
- (9) *Aufgabenverteilung:*  
Der Vorstands-Vorsitzende führt den Vorsitz auf dem Kreistag und bei den Vorstandssitzungen. Er beruft diese Versammlungen ein und stellt ihre Tagesordnungen auf. Er repräsentiert den TTKV HM nach außen allein oder gemeinsam mit anderen Vorstandsmitgliedern. Im Verhinderungsfall nimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben wahr.  
Die Aufgaben der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.
- (10) *Delegation von Aufgaben*  
Die laufenden Geschäfte, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes fallen, können vom Vorstands-Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung delegiert werden. Falls notwendig können dazu nichtständige Ausschüsse eingerichtet werden.
- (11) *Delegierte:*  
Der Vorstand beruft die Delegierten für die übergeordneten Gremien. Als Delegierter kann nur berufen werden, wer einem der Mitgliedsvereine angehört und volljährig ist.

### **§ 13                    Rechtsentscheidungen/Disziplinargewalt**

- (1) Die Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN (RuDO) ist Bestandteil dieser Satzung. Durch den Beitritt zum TTVN hat sich jedes Mitglied der RuDO sowie der ausschließlichen Landesverbandsgerichtsbarkeit und seiner Gliederungen unterworfen. Die Anrufung ordentlicher Gerichte zur Überprüfung rechtlicher Entscheidungen der Sportgerichte ist nur nach Durchlaufen aller Instanzen der Sportgerichtsbarkeit möglich.
- (2) Die Entscheidungen der Sportgerichte der TTVN Instanzen sind für die Mitglieder verbindlich. Die durch die Sportgerichte entschiedenen Maßnahmen sind durch die Mitglieder zu vollziehen, soweit sie dadurch betroffen sind.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die Ranglistenleiter haben gemäß

RuDO das Recht, bei Verstößen gegen die Disziplin auf allen offiziellen Kreisveranstaltungen, sofern kein Oberschiedsrichter anwesend ist, sofort an Ort und Stelle eine mündliche Sperre der (weiteren) Teilnahme gegenüber dem Teilnehmer, der einem der Mitglieder angehört, auszusprechen, nachdem der Betroffene in der Sache angehört worden ist.

#### **§ 14 Finanzierung**

Der TTKV HM wird finanziert durch:

- a) Startgelder
- b) Sonstige Abgaben der Mitglieder
- c) Sonstige Einnahmen
- d) Zuschüsse der Sportbünde
- e) Grundbeiträge der Mitglieder

Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten muss. Der Haushaltsplan/Rahmenplan muss vom Kreistag genehmigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einnahmen und Ausgaben des TTKV HM werden nach dem Haushaltsplan verwaltet und sind nach ihrer Zeitfolge festzuhalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

Näheres regelt die Finanzordnung des TTKV HM.

#### **§ 15 Beschlussfassung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht besonders geregelt, genügt zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des TTKV HM die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse gelten mit der Beschlussfassung auf dem Kreistag als bekanntgegeben. Vorstandsbeschlüsse werden, soweit es notwendig ist, den betreffenden Mitgliedern mündlich, schriftlich oder per elektronischen Datenaustausch (E-Mail) mitgeteilt.

#### **§ 16 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung des Kreistages bekanntgegeben werden. Sie bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der gültigen Stimmen. Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.

#### **§ 17 Auflösung und Aufhebung**

Die Auflösung des TTKV HM kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag erfolgen. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der gültigen Stimmen. Das Vermögen des TTKV HM fällt nach seiner Auflösung, Aufhebung durch Gerichtsbeschluss oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den TTVN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag am 14.04.2011 in Kraft.